

Landgericht Hamburg

Az.: 406 HKO 208/17

Verkündet am 10.04.2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Mandelay Kft., gesetzlich vertreten durch [REDACTED],
Gyártelep 12001/33 hrsz., 2310 Szigetszentmiklós, Ungarn

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

1) [REDACTED] Schweiz

- Antragsgegnerin -

2) [REDACTED] Schweiz

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2018 für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 18.12.2017 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerinnen haben wie Gesamtschuldner die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien befassen sich mit dem Vertrieb sogenannter Biofeedback Geräte bzw. Bioresonanz Geräte. Die Antragsgegnerseite arbeitet diesbezüglich mit einem Prof. Nelson zusammen, der derartige Geräte entwickelt hat. Zwischen Prof. Nelson und der Antragstellerin bestehen diesbezüglich verschiedene Auseinandersetzungen.

Hierzu verfasste Prof. Nelson mit Datum vom 9. September 2017 ein Schreiben, das die Antragsgegnerseite nebst deutscher Übersetzung an einen Herrn [REDACTED] mit der aus Anlage ASt 14 ersichtlichen E-Mail vom 12. Oktober 2017 versandte.

Ferner versandte die Antragsgegnerseite am 09.10.2017 die aus Anlage ASt 15 ersichtliche E-Mail an eine Frau [REDACTED], in welcher die Antragsgegnerseite Frau [REDACTED] vorwirft, sie wolle mit einer Firma zusammenarbeiten, die gefakte Software und Hardware verkauft.

Die Antragstellerin macht geltend, die Versendung der streitigen E-Mails an Empfänger in Deutschland sei aus den in der Antragsschrift vom 21.11.2017 genannten Gründen unlauter und beinhalte insbesondere unwahre geschäftsschädigende Äußerungen über die Antragstellerin.

Die Antragstellerin erwirkte am 18.12.2017 einen Beschluss, mit welchem den Antragsgegnern unter Zurückweisung weitergehender Anträge bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

im geschäftlichen Verkehr gegenüber in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Dritten

a) das aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtliche Schreiben in deutscher und/oder englischer Sprache zu verbreiten,

und/oder

b) zu behaupten, dass die Antragstellerin gefälschte Soft- und Hardware verkauft.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerseite mit ihrem Widerspruch, zu dessen Begründung sie geltend macht, die einstweilige Verfügung sei aus den im Schriftsatz vom 06.03.2018 genannten Gründen zu Unrecht ergangen. Insbesondere sei die Angelegenheit nicht eilbedürftig und die Versendung der streitigen E-Mails auch nicht unlauter.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt

Bestätigung der einstweiligen Verfügung.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den Inhalt der Schutzschrift vom 15.11.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Widerspruch ist nicht begründet. Die einstweilige Verfügung erweist sich auch unter Berücksichtigung des Parteivorbringens im Widerspruchsverfahren als zu Recht ergangen.

Die Angelegenheit ist eilbedürftig. Dies wird in Wettbewerbssachen gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Die Antragsgegnerseite hat die diesbezüglich bestehende Vermutung nicht widerlegen können. Sie hat weder substantiiert vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin von den hier streitgegenständlichen Handlungen, also der Versendung der streitigen E-Mails und des Schreibens von Prof. Nelson durch die Antragsgegnerseite an Empfänger in Deutschland, bereits in dringlichkeitsschädlicher Zeit Kenntnis gehabt hätte. Ob der Antragstellerin das streitige Schreiben des Prof. Nelson als solches bereits früher bekannt gewesen ist, bedarf keiner Entscheidung, da die Eilbedürftigkeit für jeden Schuldner gesondert festzustellen ist.

Der streitige Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 3, 4, 8 UWG.

Die Antragstellerin hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Parteien in Deutschland im Wettbewerb um Kunden für Bioresonanz Geräte stehen. Dies wird auch durch die hier streitigen E-Mails eindrucksvoll dokumentiert, die ohne ein solches Konkurrenzverhältnis nicht erklärlich wären.

Das Schreiben von Prof. Nelson enthält eine Vielzahl die Antragstellerin herabsetzender Formulierungen und Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheit die Antragsgegnerseite weder substantiiert dargelegt noch glaubhaft gemacht hat (§ 4 Nr. 1 u. 2 UWG). Selbst wenn diesen Äußerungen eine sachlich berechtigte Kritik zugrunde liegen sollte und ein berechtigtes Informationsinteresse der Empfänger bejaht werden könnte, halten sich diese Äußerungen nach Art und Maß nicht im Rahmen des Zulässigen. Auch wahre geschäftsschädigende Tatsachen dürften allenfalls in sachlich-zurückhaltender Form im Wettbewerb verbreitet werden. Ohne den von Antragsgegnerseite zu führenden Nachweis der Wahrheit der behaupteten geschäftsschädigenden Tatsachen ist deren Verbreitung aber in jedem Fall unlauter. Dies gilt insbesondere für die Behauptung, die Antragstellerin vertreibe gefälschte Soft- und Hardware. Hierzu ist bereits nicht ansatzweise dargelegt, dass die Antragstellerin Urheberrechte Dritter verletzende Software oder technische Schutzrechte Dritter verletzende Hardware verkaufe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am Landgericht

Hinweis: Die Antragsgegnerin(nen) ist gegen das Urteil in Berufung gegangen. Die Begründung liegt noch nicht vor (per 30.05.2018).